



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes

**für das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 17. März 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
1.1. Ausgangslage.....	4
1.2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes	4
1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	5
2. Stellungnahmen der Beteiligten.....	6
2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	6
2.2. Wirtschaftsbezug/Mittelstandsrelevanz	7
2.3. Konkrete Positionen der Beteiligten	8
§ 14 LWG-E – Gehobene Erlaubnis.....	8
§ 21 LWG-E – Eigentümer- und Anliegergebrauch	8
§ 22 LWG-E – Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern.....	8
§ 23 LWG-E – Unterhaltung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern.....	9
§ 24 LWG-E – Anpassung und Rückbau von Anlagen in, an, über- und unterirdischen Gewässern	9
§ 31 LWG-E – Gewässerrandstreifen (GRS)	10
§ 34 LWG-E – Erdaufschlüsse, unterirdische Anlagen.....	10
§ 35 LWG-E – Bodenschatzgewinnungsverbot in Wasserschutzgebieten	11
§ 36 LWG-E – Heilquellenschutzgebiete.....	12
§ 37 LWG-E – Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung.....	12
§ 44 LWG-E – Beseitigung von Niederschlagswasser	12
§ 52 LWG-E – Kanalnetzübernahme	13
§ 58 LWG-E – Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen	13
§ 59 LWG-E – Selbstüberwachung von Abwasserleitungen und -anlagen.....	14
§ 73 LWG-E – Vorkaufsrecht.....	14
§ 76 LWG-E – Bau und Betrieb von Talsperren	16
§ 78 LWG-E – Unterhaltung und Wiederherstellung	16
§ 83 LWG-E – Festsetzung und vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten.....	16
§ 84 LWG-E – Besondere Bestimmungen im Überschwemmungsgebiet.....	17
§ 89 LWG-E – Grundlagen der Wasserwirtschaft.....	17
§ 107 LWG-E – Gewässerausbauverfahren.....	17

§ 109 LWG-E – Sachverständige.....	18
§ 110 LWG-E – Bauordnungsrechtliche Anforderungen	18
§ 111 LWG-E – Sicherheitsleistung	19
§ 123 LWG-E – Bußgeldvorschriften	19
3. Votum.....	20

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Der Gesetzesentwurf zielt darauf ab, die durch die Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) seit dem Jahr 2016, die Vorgaben des Koalitionsvertrages sowie die Hinweise aus dem Vollzug seit der Novelle des Landeswassergesetzes (LWG) im Jahr 2016 erforderlichen Änderungen bei verschiedenen Regelungen im LWG umzusetzen.

Wasserrechtliche Verfahren sollen dereguliert und verschlankt werden, ohne dass der - durch die intensive Nutzung des Wasserhaushalts durch Bevölkerung, Wirtschaft und Landwirtschaft - erforderliche Schutz der Gewässer und ihrer Ökologie sowie des Grundwassers gemindert wird. Die Änderungen des LWG sollen den Aufwand für private Haushalte, Wirtschaft und Kommunen sowie die Verwaltung herabsetzen bei gleichzeitig gleichbleibendem Schutzniveau für Oberflächengewässer und ihre Ökologie und das Grundwasser.

1.2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes vor. Im Rahmen der Novellierung wurde das LWG auf Möglichkeiten zur Deregulierung und Beschleunigung von Verfahren sowie Erleichterungen für den Vollzug überprüft:

Die wesentlichen Änderungen sind:

- Einzelne Regelungen zu Befristungen werden gestrichen: Für die gehobene Erlaubnis (§ 14) und für die Zulassung von Anlagen, in, an, unter und über Gewässern (§ 22) wird im Gesetz die Vorgabe gestrichen, sie grundsätzlich zu befristen.
- Die Regelung zum Gewässerrandstreifen (§ 31) wird geändert: Zum einen wird das Bauverbot im Innenbereich in Absatz 4 und damit eine Einschränkung der Bebaubarkeit von Grundstücken gestrichen. Zum anderen wird die Regelung des Gewässerrandstreifens im Außenbereich modifiziert. Es wird die Festsetzungsregelung vereinfacht, die Erweiterung des Gewässerrandstreifens nach Wasserhaushaltsgesetz auf 10 m gestrichen, das Schutzziel auf Phosphor beschränkt und die Befreiung für bestimmte Formen der Bewirtschaftung gestrichen. Außerdem wird die Kooperationsregelung modifiziert, um das Bedürfnis nach frühzeitiger Klärung der Rahmenbedingungen zu befriedigen. Bereits im Kooperationsvertrag soll die Frage geklärt werden, ob dessen Regelungen ausreichend für die Aufhebung des Gewässerrandstreifens sind.
- Die Regelung zum Vorkaufsrecht (§ 73) wird geändert und seine Ausübung auf die Fälle beschränkt, in denen es vor Ort keine kooperativen Lösungen für den erforderlichen Flächenerwerb zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie gibt.
- Die Pflicht, beim Bau und Betrieb von verschiedenen Anlagen auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten (§§ 25, 40 Absatz 2, Satz 1; 56 Absatz 1, Satz. 4; 76 Absatz 1, Satz. 5) wird gestrichen.

- Es wird ein Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung, soweit sie die öffentliche Trinkwasserversorgung und damit die Gesundheit der Bevölkerung sicherstellt, gegenüber anderen Entnahmen geregelt. Dabei wird zwischen öffentlicher Trinkwasserversorgung und Versorgung von Industrie und Wirtschaft über die Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung unterschieden.

1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 18. Februar 2020 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes im Wege eines förmlichen Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 3 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 18. Februar 2020 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT
- VFB NW
- unternehmer nrw
- IHK NRW
- DGB NRW

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen begrüßen ausdrücklich das Ziel der Landesregierung, Landesgesetze einheitlich zum bundes- und europarechtlichen Rahmen umzusetzen und auf etwaige zusätzliche landesspezifische Besonderheiten zu verzichten. Dieses Ziel und die darin erkennbare Vorgehensweise finden durch den WHKT und Handwerk.NRW die volle Unterstützung.

Die Handwerksorganisationen betonen, dass ungeachtet der einzelnen Regelungen der landespolitische Weg somit geradlinig verfolgt werde, Normen und Gesetze den bundesrechtlichen oder europarechtlichen Vorgaben 1:1 umzusetzen und somit zusätzliche landesrechtliche bürokratische Mehraufgaben gerade für kleine und mittelständische Betriebe zu vermeiden. Mit diesem Ziel werden im Ergebnis landesrechtlichen Regelungen verschlankt und darin geregelte Verfahren können hierdurch dem Grunde nach beschleunigt werden.

Aus Sicht des VFB NW sind zunächst die geplanten Änderungen im LWG grundsätzlich zu begrüßen, die klarstellenden Charakter zu einzelnen Vorschriften haben und/oder entbürokratisierenden Charakters sind.

Klar sein müsse aber auch, dass die hohen qualitativen Schutzziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie unumstößlich bleiben müssen. Grundlage jeglicher Änderung des LWG kann, so der VFB NW weiter, nur die Einhaltung der europäischen Schutzvorgaben sein. Dies gelte nicht nur für die Einhaltung der Nitrat-Grenzwerte. Die Bedingungen des Klimawandels, die bereits deutlich gemacht haben, dass es zu lang anhaltenden Trockenphasen mit weitreichenden Folgen kommen kann, verpflichten zur nachhaltigen Ressourcensicherheit beim Wasser. Diesen Grundsatz gelte es angesichts der Reichweite der im Gesetzesentwurf angelegten Änderungen insbesondere im Hinblick auf die zum Gewässerschutz konkurrierende Sicherung und Erschließung heimischer Rohstofflagerstätten (z. B. Sande und Kiese) besonders zu beachten (§§ 34,35).

Aus Sicht von unternehmer nrw werden bei der vorliegenden Neuausrichtung des LWG eine Reihe sinnvoller und notwendiger Korrekturen vorgeschlagen. Die geplanten Änderungen beseitigen unangemessene, dirigistische Vorgaben und ermöglichen wieder flexible Lösungen. Gerade mit Blick auf den nationalen und internationalen Wettbewerb um Investitionen und Arbeitsplätze sind die vorliegenden Änderungen am LWG weit überwiegend ein Schritt in die richtige Richtung. Gleichwohl bestehe in einigen Bereichen nach wie vor Korrekturbedarf. Nähere Ausführungen dazu unter Abschnitt 2.2.

IHK NRW begrüßt, dass der Gesetzesentwurf der Landesregierung die Zielvorgaben aus dem Koalitionsvertrag weitestgehend umsetzt und damit zu einer Verbesserung der Standortbedingungen für die heimischen Unternehmen beiträgt. Die Anpassungen an das WHG und die 1:1-Umsetzung werden von IHK NRW positiv bewertet. Diese entsprechen den Forderungen von IHK NRW aus dem Jahr 2016. Insgesamt wird die Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Firmen gestärkt. Um durch die Novelle kurzfristig Wirkung im Sinne der Verbesserung der Standortbedingungen für die Unternehmen zu erreichen, sollte eine zeitnahe Umsetzung erfolgen.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werde es gelingen, so IHK NRW, die landesrechtlichen Regelungen an den aktuellen Stand des WHG des Bundes anzupassen und somit die materiellen Abweichungen im Sinne einer Übererfüllung der Vorgaben aus dem WHG zu streichen.

Darüber hinaus werden die Änderungen dazu beitragen, dass Nordrhein-Westfalen im direkten Vergleich mit den Wassergesetzen anderer Bundesländer nicht mehr im bisherigen Umfang über die Anforderungen dieser Bundesländer hinausgeht. Dies führe im Standortwettbewerb innerhalb der Bundesrepublik für die in NRW beheimateten Unternehmen zu einer Verbesserung der unternehmerischen Handlungsfreiheit, zu weniger bürokratischem Aufwand und folglich zu weniger Kosten.

Der DGB NRW bewertet den im einleitenden Teil des Gesetzesvorschlages unter Punkt A „Problem und Regelungsbedarf“ benannten Passus *„Die Erschwerungen für den Rohstoffabbau im Wasserbereich sollten wieder zurückgenommen und daher die Einzelfallprüfung für Rohstoffgewinnung in Schutzzone III wieder zugelassen werden.“* inhaltlich und in Zeiten einer sich verschärfenden Umweltdebatte kritisch, zumal Einzelfallprüfungen umfangreiche Gutachterverfahren in Gang setzen werden.

Unter dem Aspekt, dass einzelne Regelungen zu Befristungen gestrichen werden, ist aus Sicht des DGB NRW anzumerken, dass regelmäßige Überprüfungen bei Fristablauf im vereinfachten Verwaltungsverfahren beibehalten werden sollten. So könne geprüft werden, ob sich die Rahmenbedingungen und die Anforderungen des übergeordneten öffentlichen Interesses seit Genehmigungserteilung geändert haben. Bei Wegfall der Befristung fällt, so der DGB NRW weiter, auch die Überprüfung weg.

Der DGB NRW betont, dass die Reduzierung der Anzeigepflicht bei verschiedenen Verfahren, mittel- bis langfristig keinen Personalabbau in den zuständigen Behörden nach sich ziehen dürfe.

2.2. Wirtschaftsbezug/Mittelstandsrelevanz

Der VFB NW sieht grundsätzlich mittelstandsrelevante Folgen mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes im Falle der Umsetzung verbunden. Die zu erwartenden Auswirkungen auf klein- und mittelständische Architektur- und Ingenieurbüros seien jedoch nicht so schwerwiegend, dass sie die mit dem Entwurf einhergehende Entbürokratisierung überwiegen.

Namentlich führen die im Gesetzesentwurf angelegten Deregulierungsmaßnahmen im Bereich der wasserrechtlichen Verfahren, die in der Regel auch ökologische und landschaftsplanerische Genehmigungsunterlagen beinhalten (wie z.B. landschaftspflegerische Begleit- und Ausführungsplanungen sowie Artenschutzprüfung etc.), vereinzelt zum Entfall oder zu einer Verringerung des Umfangs erforderlicher Ingenieur- und Landschaftsarchitektenleistungen, die in der HOAI festgelegt sind.

Entsprechend könne es zu verringerten Auftragsvolumina für klein- und mittelständische Planungsbüros, die auf diesen Feldern tätig sind, kommen. Diese Einschränkungen seien jedoch insoweit von beschränkter Auswirkung, als hierdurch die ökologischen, landschaftsplanerischen und artenschutzrechtlichen Grundanforderungen im Kontext vorzulegender wasserrechtlicher Genehmigungsunterlagen nicht grundsätzlich betroffen sind.

Der VFB NW betont, dass es einer abgewogenen Betrachtung des Gesetzesvorhabens bedarf insbesondere im Hinblick auf das bisherige und vom Änderungscharakter der geplanten Novellierung des LWG betroffene Schutzziel des Gesetzes.

IHK NRW begrüßt, dass sich das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen für eine Überprüfung der Mittelstandsverträglichkeit im Rahmen des Clearingverfahrens bei der Clearingstelle Mittelstand ausgesprochen hat, da durch die Novellierung des LWG 2016 eine große Zahl an Unternehmen in NRW, und damit auch insbesondere kleine und mittlere Betriebe, betroffen war.

Die vorgeschlagenen Änderungen führen aus Sicht von IHK NRW für die nordrhein-westfälischen Unternehmen zu weniger Bürokratie, mehr Rechtssicherheit, weniger Einschränkungen der unternehmerischen Handlungsfreiheit und damit letztlich zur Stabilisierung der Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Bundesrepublik, in Europa und im internationalen Vergleich. Sie entsprechen in weiten Teilen den Forderungen von IHK NRW, die im Rahmen der Novelle 2016 vorgetragen wurden, ohne damals jedoch Berücksichtigung gefunden zu haben.

2.3. Konkrete Positionen der Beteiligten

§ 14 LWG-E – Gehobene Erlaubnis

Der VFB NW begrüßt grundsätzlich, dass mit der Streichung des Verweises auf den § 14 Absatz 2 des WHG die Pflicht zur Befristung der gehobenen Erlaubnis gestrichen wird, da hierdurch Bürokratie abgebaut werden kann.

Unter Wettbewerbsgesichtspunkten bewertet es auch unternehmer nrw als positiv, dass die Befristung gestrichen werden soll.

§ 21 LWG-E – Eigentümer- und Anliegergebrauch

unternehmer nrw regt hier eine Überprüfung an, da die Regelung in § 35 LWG (vom 25. Juni 1995) hier noch einen Anliegergebrauch in den Grenzen des Eigentümergebrauchs vorsah und der vorliegende Gesetzesentwurf zur Novelle die aktuell bestehende Fassung (vom 6. Juli 2016) beibehalte. Aus Sicht der Wirtschaft wäre ein solcher Anliegergebrauch wünschenswert.

§ 22 LWG-E – Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Zu begrüßen ist aus Sicht des VFB NW, dass der Gesetzestext um die Begriffe „*Betrieb*“ und „*Stilllegung*“ erweitert und damit konkretisiert wird. In Satz 3 werde durch die Streichung der Worte „... *wird grundsätzlich befristet erteilt*“ ebenfalls Bürokratieabbau ermöglicht.

Der VFB NW führt aus, dass es sich in der Praxis gezeigt habe, dass es wenig Sinn macht, Genehmigungen grundsätzlich zu befristen. Durch die Befristung sei der Betreiber einer Anlage oder Unterhaltungspflichtige eines Gewässers alleine durch den Ablauf des Befristungstermines gezwungen, den Antrag zu erneuern oder eine Erneuerung zu verlangen. Dies mache jedoch nur dann Sinn, wenn sich zum einen die Gesetzeslage geändert habe und zum anderen wesentliche Änderungen eine Neuerlaubnis bedingen. Die Genehmigungsbehörde sei jedoch nach wie vor ermächtigt, nach eigenem Ermessen eine Frist für den Ablauf der erteilten Erlaubnis oder auch Genehmigung zu erteilen. Hierdurch werde den Behörden eine größere Entscheidungsfreiheit gegeben und die Bürokratie deutlich verringert.

unternehmer nrw führt aus, dass nach dem aktuellen § 22 Abs. 3 S. 1 LWG die Genehmigung grundsätzlich nur befristet erteilt wird. Diese grundsätzliche Befristung soll im Zuge der Novellierung gestrichen werden. Das WHG sehe eine derartige Befristung nicht vor, so dass die geplante Änderung der 1:1-Umsetzung von höherrangigem Recht dient. Aus Sicht von unternehmer nrw ist die 1:1-Übertragung von Bundesrecht folgerichtig und begrüßenswert.

§ 23 LWG-E – Unterhaltung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Der VFB NW begrüßt, dass in Absatz 3 durch die ersetzende Formulierung des Satzes „*Besteht aufgrund konkreter Anhaltspunkte der hinreichende Verdacht*“ die Möglichkeit der Verwaltung eingeschränkt werde, die Untersuchung der Standsicherheit einer Anlage zu verlangen. Vorher reichten hinreichende Anhaltspunkte. Nunmehr müssen konkrete Anhaltspunkte und ein hinreichender Verdacht bestehen. Dies stelle, so der VFB NW weiter, Eindeutigkeit her und führe auch wieder zum Bürokratieabbau.

Aus Sicht von unternehmer nrw ist es grundsätzlich positiv, dass im § 23 Abs. 3 S. 1 LWG statt „*hinreichender*“ Anhaltspunkte nun ein „*hinreichender Verdacht auf Grund konkreter Anhaltspunkte*“ die Nachweispflichten auslösen soll. Der sachliche Anwendungsbereich werde damit auf konkrete Verdachtsfälle begrenzt.

Dennoch bleibe auch die geplante Regelung materiell unscharf. In Zusammenschau mit dem offenen Prüfungskatalog nach § 23 Abs. 3 S. 1, letzter HS („*insbesondere Standsicherheit und Abflussleistung*“) bleibe der Anwendungsbereich der Norm daher insgesamt tendenziell kritisch, weshalb unternehmer nrw eine vollständige Streichung anregt.

§ 24 LWG-E – Anpassung und Rückbau von Anlagen in, an, über- und unterirdischen Gewässern

Der VFB NW führt aus, dass in Absatz 1 durch das Hinzufügen der Worte "*auf Anordnung*" der Pflichtige erst dann dazu aufgefordert wird, die Anlage gem. den Anforderungen nach WHG anzupassen, wenn die konkrete Anforderung hierzu besteht. Dies führe zu einer Konkretisierung des Tatbestandes und einer Vereinfachung für den Pflichtigen, erst auf Anordnung tätig zu werden. Das Recht der Behörde anzuordnen und eine Maßnahme zu veranlassen werde hierdurch nicht eingeschränkt. Dies diene der Klarstellung, der Deregulierung und wird vom VFB NW daher grundsätzlich begrüßt.

unternehmer nrw begrüßt, dass bei § 24 Abs. 1 S. 2, 2. HS LWG das Ausmaß der Kostentragung angepasst und im Ergebnis begrenzt werden soll. Nach wie vor solle aber gem. § 24 Abs. 2 S. 1, 2 LWG bei Widerruf der Zulassung ein verpflichtender Rückbau der Anlage erfolgen. § 36 WHG sieht insofern die Stilllegung, aber keinen zwingenden Rückbau vor, § 24 LWG geht, so unternehmer nrw weiter, daher in seinem Wortlaut über Bundesrecht hinaus. Zwar betont die Entwurfsbegründung zu § 24, dass ein Widerruf nur unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit nach fachlicher Prüfung durch die Behörde möglich ist. unternehmer nrw kritisiert, dass die Norm dennoch eine Abweichung vom Bundesrecht darstelle.

§ 31 LWG-E – Gewässerrandstreifen (GRS)

Mit Blick auf den Gewässerschutz bewertet der VFB NW die Regelungen als einen Rückschritt zugunsten der Anlieger und Nutzer der an den Gewässerrandstreifen angrenzenden Grundstücke. Durch die in Absatz 1 stehende Festsetzung auf einen 10 m breiten Gewässerrandstreifen, so der VFB NW weiter, werde der § 31 an das WHG angeglichen. Mit Blick auf die Schutzwürdigkeit des Gewässers sei dies eine Verringerung der Sicherheit für das Gewässer dadurch, dass der Schutzstreifen in seiner Breite verringert wird.

Im Weiteren wird in Absatz 1 das Schutzziel des Gewässerrandstreifens auf den Parameter Phosphor in Erosionsgebieten begrenzt. Es entfallen hierdurch die Schutzziele Nitrat und Pflanzenschutzmittel. Hierdurch komme es zum einen zu einer Reduzierung der Betroffenheit der Anlieger. Demgegenüber wird der Schutz des Gewässers dadurch verringert, dass die Gewässer nicht mehr explizit vor dem Eintrag von Nitrat und Pflanzenschutzmittel geschützt werden.

Der VFB NW führt aus, dass das in Absatz 4 heute stehende Verbot der Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen komplett gestrichen und durch einen neuen Absatz 4 ersetzt werde. Neu hinzugekommen ist eine Regelung, nach der im Wege von Kooperationen von Grundstückseigentümern oder -nutzern, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen in einem Kooperationsvertrag geregelt werden, wobei die Grundsätze des § 6 des WHG zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele erhalten bleiben. Hierdurch wird die zuständige Genehmigungsbehörde ermächtigt, im eigenen Ermessen eine bauliche Nutzung im Gewässerrandstreifen unter definierten Bedingungen im Einzelfall zu erlauben. Dies ist aus Sicht des VFB NW grundsätzlich zu begrüßen, schmälere aber auch hier den unmittelbaren und grundsätzlichen Schutz des Gewässers.

unternehmer nrw führt aus, dass die Erweiterung des Gewässerrandstreifens von 10 m in der Kulisse auf nur noch 5 m zurückgeführt werden soll, dies nehme den Wert von § 38 Abs. 4 WHG auf und sei angesichts der in NRW besonders angespannten Flächensituation ein begründenswerter Schritt. Die geplante Streichung des Bauverbotes im Innenbereich gem. § 31 Abs. 4 LWG bewertet unternehmer nrw ebenfalls positiv, da die derzeit geltende Vorgabe in Abs. 4 die Entwicklungsmöglichkeiten standortgebundener Unternehmen hindere, soweit diese keinen Bestandsschutz genießen.

Der DGB NRW sieht den Regelungsvorschlag, den Geltungsraum des Gewässerrandstreifens im Außenbereich zu modifizieren, kritisch. Eine Halbierung des Randstreifens könnte dazu führen, dass insbesondere die Ausbringung von Gülle, Kunstdünger und Pestiziden wieder näher an die Gewässer heranreiche. Hier könne es vermehrt zu indirekten Einleitungen kommen. Zudem betont der DGB NRW, dass der Wegfall des Bebauungsverbotes im Innenbereich (§ 31, Absatz 4) keine Auswirkungen auf dem Hochwasserschutz haben und das ungehinderte Abfließen des Gewässers beeinträchtigen dürfe.

§ 34 LWG-E – Erdaufschlüsse, unterirdische Anlagen

Aus Sicht des VFB NW sind die Regulierungen grundsätzlich zu begrüßen, jedoch sei der Schutz des Grundwassers ein sehr hohes Schutzgut und diesem müsse unbedingt Rechnung getragen werden. Weiter wird ausgeführt, dass § 34 an den § 49 WHG angepasst und im Weiteren die Anzeigepflicht für die Erdaufschlüsse abgeschafft werde, die eine Abgrabung und Arbeiten nach dem Bundesberggesetz vorsehen. Dies diene der Deregulierung, d. h. das WHG ist hier maßgeblich und erleichtere Erdaufschlüsse.

Die Erweiterung des Katalogs in Abs. 1, der verschiedene Tatbestände vorsieht, bei denen eine Anzeigepflicht entfällt, wird von unternehmer nrw begrüßt. Insbesondere die geplante Ergänzung um die neue Nr. 5 und die damit verbundene Abschaffung der bisherigen Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 S. 1 WHG ist aus Sicht von unternehmer nrw ein positives Beispiel für den Abbau unnötiger Bürokratie. Durch den geplanten Entfall der Anzeigepflicht und den Verweis auf die Betriebsplanpflicht nach dem BBergG könne der bisherige erhebliche verwaltungstechnische Aufwand durch eine „doppelte Anzeigepflicht“ halbiert werden, während gleichzeitig der Schutz des Grundwassers über die Betriebsplanpflicht gewahrt bleibe.

§ 35 LWG-E – Bodenschatzgewinnungsverbot in Wasserschutzgebieten

Der VFB NW führt aus, dass Absatz 2 komplett gestrichen wird, womit die neue Landesregierung gem. Koalitionsvertrag das LWG korrigiere und hiermit den Zugriff auf Bodenschätze im WSG erleichtere. Wie alle Deregulierungen sei auch diese aus Sicht des VFB NW sicherlich zu begrüßen. Jedoch müsse der Schutz des Grundwassers als Grundlage für die Trinkwasserversorgung unbedingte Priorität vor der Gewinnung von Bodenschätzen haben.

Aus Sicht von unternehmer nrw ist es in zweierlei Hinsicht positiv, dass das derzeit bestehende pauschale Rohstoffgewinnungsverbot in Wasserschutzgebieten gem. § 35 Abs. 2 LWG ersatzlos aufgehoben werden soll. Systematisch, weil statt auf pauschale Verbote zukünftig wieder auf die konkrete Situation im Einzelfall abgestellt werden soll. Materiell, weil die Streichung der Versorgungssicherheit der heimischen Wirtschaft mit Rohstoffen dienen wird.

unternehmer nrw betont, dass dieser Punkt jedoch sehr zeitkritisch ist und führt aus, dass laut Entwurfsbegründung zu § 35 die in Erarbeitung befindliche landesweite Wasserschutzgebietsverordnung / WSGVO zu diesem Thema Regelungen für die verschiedenen Schutzzonen enthalten wird (vgl. Entwurfstext, S. 69 unten). Der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage „Wasser in NRW nachhaltig nutzen und schützen“ vom 27.11.2019 (LTDrs. 17/8021) zufolge wird das entsprechende Ordnungsverfahren derzeit vorbereitet. Die fachliche Grundlage soll im August 2020 vorliegen. Erst danach werde auf dieser Grundlage der Entwurf der landesweiten WSG-VO erarbeitet und das Ordnungsverfahren begonnen (vgl. LT-Drs. 17/8021, S. 167).

Das Verfahren werde sich, so unternehmer nrw weiter, also sehr wahrscheinlich noch geraume Zeit hinziehen. Viele Regionalpläne befinden sich jedoch aktuell im Aufstellungsverfahren und treffen bereits die Festlegungen nach der derzeit geltenden Rechtslage. Um in der Übergangszeit zwischen Aufhebung von § 35 Abs. 2 LWG und Verabschiedung der landesweiten WSG-VO Rechtssicherheit zu schaffen, sei ein flankierender Erlass erforderlich. In diesem Erlass müssten, die Zielsetzungen des Koalitionsvertrags aufgreifend, die Bezirksregierungen entsprechend der geplanten Gesetzesänderung angewiesen werden, eine etwaige oberirdische Rohstoffgewinnung nicht pauschal zu verbieten, sondern ein entsprechendes Genehmigungsverfahren zu öffnen, in dem dann schutzgebietspezifische Regelungen im Einzelfall getroffen werden können.

IHK NRW begrüßt die Streichung des Abgrabungsverbotes in Wasserschutzgebieten in § 35 Abs. 2 LWG, soweit es durch die Gewinnungsmaßnahmen zu keiner Beeinträchtigung der Wasserqualität und Wasserquantität im Sinne der wassernutzenden Unternehmen kommt. Damit die Änderung in der Praxis möglichst effektiv zum Tragen kommt, regt IHK NRW im Sinne der Praktikabilität eine kurzfristig zu realisierende Erlassregelung an, die Planungs- und Rechtssicherheit für Unternehmen ermöglicht.

Der DGB NRW betont, dass die Streichung des Verbotes der Bodenschatzgewinnung in Schutzgebieten (§ 35 Absatz 2) auf keinen Fall zu Lasten der Wasserqualität gehen dürfe.

§ 36 LWG-E – Heilquellenschutzgebiete

Als sinnvoll bewertet der VFB NW, dass der Absatz 1 um eine Befristung auf 40 Jahre ergänzt wird, da für Heilquellenschutzgebiete in der landesweiten WSG-Verordnung keine Regelungen getroffen werden.

§ 37 LWG-E – Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung

Der VFB NW begrüßt die Klarstellung durch die Veränderung und Anpassung des Absatzes 2, wonach ein klarer Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung in das Gesetz aufgenommen wird. Es gebe der zuständigen Ordnungsbehörde die Möglichkeit, in Notsituationen entsprechend zu handeln.

IHK NRW weist darauf hin, dass insbesondere mittelständische Unternehmen beim Wasserbezug oftmals keine technische Trennmöglichkeit zwischen Trink- und Brauchwasser haben und die Regelung damit für sie mit erheblichen Nachteilen verbunden sein kann. Weiter wird ausgeführt, dass § 37 Abs. 2 LWG die Privilegierung der öffentlichen Trinkwasserversorgung regelt und die Versorgung von Industrie und Gewerbe mit Brauchwasser, zum Teil in Trinkwasserqualität, damit in den Hintergrund treten könnte. Der Vergleich mit anderen Bundesländern zeige, dass kein anderes Bundesland dies so regelt.

§ 44 LWG-E – Beseitigung von Niederschlagswasser

Der VFB NW führt aus, dass der Absatz 1, der bisher für die Abwasserableitung von Erschließungsgebieten ein Trennsystem vorsieht (Niederschlagswasser in einem eigenen RW-Kanal; Schmutzwasser in einem separaten SW-Kanal), ersetzt werde und die Möglichkeit der Abwasserableitung in einem MW-Kanal (Niederschlagswasser und Schmutzwasser in einem gemeinsamen Kanal) abzuleiten. Dies wird vom VFB NW grundsätzlich begrüßt, hier seien im Einzelfall die Vor- und Nachteile beider Verfahren abzuwägen.

Die Ableitung im Trennsystem ermögliche es, Niederschlagswasser ortsnah wieder dem Grundwasser zuzuführen (Grundwasseranreicherung) oder ortsnah einem Gewässer eröffnet. Bei der Entwässerung im Mischsystem, so der VFB NW weiter, wird das Mischwasser über einen Mischwasserkanal der Kläranlage zugeführt. Auf dem Weg dorthin finden sich in der Regel ein oder mehrere Regenüberlaufbecken, um die Durchmesser der MW-Kanäle in ihrer Größe zu beschränken. Bei dem Mischwassersystem werde also auch das Niederschlagswasser der Kläranlage zugeführt, obgleich es nicht so stark verschmutzt ist wie das Schmutzwasser. Dies führe zu einer dann notwendigen Vergrößerung der Kläranlagen sowie auch der Vergrößerung von Regenüberlaufbecken.

Andererseits sei der Vorteil eines Mischwassersystems der, dass eben nur ein Kanal im Erschließungsgebiet verlegt wird, der im weiteren Verlauf der Lebensdauer des Kanals regelmäßig untersucht und gewartet sowie ggf. saniert werden muss. Im Falle von Trennsystemen sind zwei Systeme zu spülen, zu untersuchen und instand zu halten. Auch sei in Abhängigkeit von

der Belastung des Niederschlagswassers das Niederschlagswasser vor Einleitung in den Untergrund (Versickerung) oder vor Einleitung in das Gewässer durch geeignete RW-Behandlungsanlagen so zu reinigen, dass eine Einleitung zulässig ist.

Grundsätzlich sei es dem VFB NW zufolge gut, dass der Behörde nun die Möglichkeit gegeben werde zu entscheiden, welchem Entwässerungssystem im jeweiligen Fall Vorrang zu geben ist.

unternehmer nrw sieht die geplante Änderung, nach der die in 2016 gestrichene Privilegierung gem. § 51a Abs. 3 LWG (a.F. 1995) wieder aufgenommen werden soll, positiv. Ein Bestandschutz diene der Gebührensicherheit. Der Ausbau in eine Trennkanalisation könne technisch bzw. wirtschaftlich unverhältnismäßig oder gar unmöglich sein. Die Entwurfsbegründung betone, so unternehmer nrw, insoweit zustimmungswürdig, insbesondere den Aspekt der Verhältnismäßigkeit der Regelung (vgl. ebd., S. 71).

§ 52 LWG-E – Kanalnetzübernahme

Durch die Anpassung des Absatzes 2, so der VFB NW, soll erreicht werden, dass die Aufgabe des Behandelns und des Einleitens von Niederschlagswasser aus Sonderbauwerken im Trennverfahren nicht länger bei der Gemeinde verbleibe, sondern auch in die Aufgaben und Pflichten des kanalnetzübernehmenden Wasserverbandes übergehen. Dies ist aus Sicht des VFB NW zu begrüßen, da die Gemeinden dann um diese Pflichten entlastet werden.

§ 58 LWG-E – Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen

Mit Blick auf die dahingehende Anpassung des Absatzes 1, durch die eine Einleitung zukünftig nur noch angezeigt werden muss, anstatt eine Genehmigung abzuwarten, stellt der VFB NW heraus, dass eine Deregulierung stattfindet. D. h. es darf eingeleitet werden, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von vier Wochen die Genehmigungspflicht anordnet oder die Frist verlängert.

Dies wird grundsätzlich vom VFB NW begrüßt und verringere darüber hinaus die Bürokratie. Der VFB NW moniert, dass der Zeitraum von 4 Wochen zu kurz gewählt sei. Er empfiehlt, dass mit Blick auf Urlaub und Krankheit ein Zeitraum von 6 Wochen gewählt werden sollte, um der Behörde auch die Zeit zu geben, sich mit dem jeweiligen Sachverhalt zu befassen. Der Absatz 2 des § 58 wird gestrichen. Hierdurch erfolge eine Deregulierung und Korrektur des LWG.

unternehmer nrw bewertet die geplante Änderung, nach der die Genehmigungspflicht bei Einleiten von flüssigen Stoffen, die keine Abwässer sind, auf das vorherige Anzeigeverfahren zurückgeführt wird, als positiv. Die Entwurfsbegründung führe insoweit zurecht an, dass für die hier durchgeführte behördliche Kontrolle eine Anzeigepflicht ausreicht (vgl. ebd., S. 74). Das bereits vorher in §§ 59, 59a LWG (a.F.1995) geregelte Anzeigeverfahren habe sich unternehmer nrw zufolge als praktikable und unbürokratische Lösung herausgestellt.

Weiter führt unternehmer nrw aus, dass die Anordnung einer Genehmigungspflicht für Indirekt-einleitungen in § 58 Abs. 2 LWG gestrichen werden soll. Das bundesrechtliche WHG sieht insofern keine Genehmigungspflicht vor (vgl. §§ 58, 59 WHG). § 58 Abs. 1, S. 2 WHG gibt zwar die Kompetenz zur Regelung weiter gehender Genehmigungserfordernisse durch Landesrecht. Nach dem WHG können die Länder daher weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung vorsehen, sie können jedoch nicht die Genehmigungspflicht selbst erweitern; ein

„ob“ der Genehmigungspflichtigkeit stehe den Ländern also gerade nicht zu. Die geplante Änderung führe das LWG daher auf den bundesrechtlichen Stand zurück, was unternehmer nrw ebenfalls positiv bewertet. Daneben ist in § 58 Abs. 1 S. 2 die Einführung einer Genehmigungsfiktion geplant („*Es darf eingeleitet werden, wenn...*“).

Der Unternehmerverband betont, dass dies in begrüßenswerter Weise der Rechtssicherheit für Betreiber von Abwasseranlagen zugutekommen und zudem den Verfahrenslauf verkürzen werde.

§ 59 LWG-E – Selbstüberwachung von Abwasserleitungen und -anlagen

Der VFB NW begrüßt die Deregulierung im Zuge der Kürzung und Präzisierung von Absatz 2. So werde die Verpflichtung, Betriebseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen nachzuweisen und Betriebsvorgänge aufzuzeichnen, gestrichen. Hier erfolge eine Anpassung an den § 61 des WHG.

§ 73 LWG-E – Vorkaufsrecht

Grundsätzlich steht, so der VFB NW, dem Land ein Vorkaufsrecht zu. Durch die Ergänzung des Absatzes 1 um den Satz 7 werde die Subsidiarität als das gesellschaftspolitische Prinzip, nachdem die übergeordnete wirtschaftliche Einheit (das Land) nur solche Aufgaben an sich ziehen dürfe, zu deren Wahrnehmung die untergeordneten Einheiten (z.B. Nutzer) nicht in der Lage sind, gegenüber Kooperationen vor Ort zur Beförderung des Flächenerwerbs gesetzlich verankert.

Das wasserrechtliche Vorkaufsrecht bleibt aus Sicht von unternehmer nrw hochkritisch. Mit Blick auf den Gesetzeslaut in § 73 Abs. 1 S. 6 LWG darf das Vorkaufsrecht *„nur ausgeübt werden, wenn und soweit die Fläche im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs liegt und zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, der Bewirtschaftungsziele im Bewirtschaftungsplan oder der Umsetzung des Maßnahmenprogramms oder für die konkrete Umsetzung einer Gewässerentwicklungsmaßnahme benötigt wird“*, so führt unternehmer nrw aus, dass die Regelung im bundesweiten Vergleich isoliert stehe. Das gelte schon für den hier gewählten Anwendungsbereich. Das Bundesrecht beschränkt, so unternehmer nrw weiter, in § 99a Abs. 3 WHG die Vorkaufsregelung ausdrücklich. Es darf demnach *„nur ausgeübt werden, wenn dies aus Gründen des Hochwasserschutzes oder des Küstenschutzes erforderlich ist.“* Das bundesrechtliche Vorkaufsrecht könne damit gerade nicht aus Gründen des Gewässerschutzes ausgeübt werden. Überdies sei der regulatorische Ansatz des Hochwasserschutzes schon seinem Wortlaut nach bewusst überregional und großräumig. Dies stehe in systematischer Hinsicht einer vergleichsweise kleinteiligen Regelung entgegen. Diese gesetzgeberische Wertung des Bundesgesetzgebers gelte es unternehmer nrw zufolge zu berücksichtigen.

Sowohl der Entwurfstext selbst, als auch die Entwurfsbegründung weisen zudem zutreffend darauf hin, dass in Nordrhein-Westfalen *„ein Vorkaufsrecht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes nicht erforderlich“* ist (vgl. ebd., S. 75 oben, Abschnitt zu 27), Buchstabe d); § 73, neuer Abs. 5 LWG-E). Schon daher wäre es aus Sicht von unternehmer nrw konsequent, auf eine entsprechende Regelung zu verzichten. Der Landesgesetzgeber wähle jedoch den entgegenstehenden Weg. Zwar haben die Länder gem. der Länderöffnungsklausel in § 99a Abs. 6 WHG ausdrücklich eine Abweichungsbefugnis, so dass eine Regelung grundsätzlich rechtlich

möglich ist, jedoch stehe die (beabsichtigte) Regelung in § 73 LWG den Wertungstendenzen des Bundesgesetzgebers entgegen und werde insoweit zweckentfremdet.

Unter Wettbewerbsgesichtspunkten weist unternehmer nrw darauf hin, dass Regelungen zum wasserrechtlichen Vorkaufsrecht derzeit nur noch in Baden-Württemberg, Bayern und Hamburg bestehen. Der dortige sachliche Anwendungsbereich sei jedoch deutlich begrenzter:

- die baden-württembergische Regelung ist beschränkt auf Grundstücke, auf denen sich Gewässerrandstreifen zu öffentlichen Gewässern befinden (vgl. § 29 Abs. 6 S. 1 BWVG)
- die bayerische Regelung verweist ausschließlich auf § 99a WHG und beschränkt sich ausdrücklich auf Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes und des natürlichen Rückhalts (vgl. Art. 57a Abs. 1, 4 BayWG sowie zur weiteren Beschränkung des sachlichen Anwendungsbereichs die Gesetzesbegründung, BayLT-Drs. 17/19824, S. 2)
- Das hamburgische Vorkaufsrecht beschränkt sich auf Flächen für öffentliche Hochwasserschutzanlagen und angrenzende Flächen (vgl. § 55b Abs. 1 i.V.m. § 55a Abs. 1 S. 1 HWaG).

Die NRW-Regelung weiche, so unternehmer nrw, im Anwendungsbereich hiervon signifikant ab und stehe daher auch materiell im regulatorischen Wettbewerb der Bundesländer isoliert. Überdies werden selbst die dortigen Regelungen, so weit ersichtlich, weitestenteils nicht vollzogen.

unternehmer nrw führt weiter aus: In Baden-Württemberg hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft mit Schreiben vom 11.12.2017 (Az.: 5-8960.51) erklärt, dass das Vorkaufsrecht nach § 99a WHG durch das Land im gesamten Gebiet des Landes bis auf weiteres nicht ausgeübt wird. Das in Bayern ebenfalls konstitutive Verzeichnis (vgl. Art 57a Abs. 1 S. 1 BayWG) ist beim dortigen verzeichnisführenden Landesamt für Umwelt / LfU nicht aktiv einsehbar.

Demnach werde die bundesrechtliche Regelungsoption in den Nachbarbundesländern bewusst nicht genutzt. Dort hätten die jeweiligen für Umwelt zuständigen Ministerien viel mehr ausdrücklich erklärt, dass das Vorkaufsrecht nach § 99a WHG im gesamten Landesgebiet nicht ausgeübt wird (vgl. im Einzelnen Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Az. IIS- 79a06.01.06-2018, Staatsanzeiger für das Land Hessen, Dez. 2018 (Nr. 50), S. 1433; Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Schreiben vom 19.12.2017, Az. 25-62001/14; Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 05.12.2017, Az.: 103-92 92 230/2016-1).

Dass im Vergleich in NRW eine spezifische, abweichende Situation vorliegen würde, ist für unternehmer nrw nicht erkennbar. Aus seiner Sicht sei auch kein Regelungsbedarf gegeben. In vollzugstechnischer Hinsicht gehe die Schaffung eines Vorkaufsrechts zwangsläufig mit längeren Prüfungs- und Bearbeitungszeiten bei der Verwaltung einher, was i.Ü. auch die Entwurfsbegründung anerkennt (vgl. im Einzelnen ebd., S. 75 unten, Abschnitt Zu 27), Buchstabe b): „Grundstückserwerb für Umweltbelange ist angesichts der Flächenknappheit und hohen Nutzungskonkurrenzen immer mit langen Zeiträumen verbunden“, ebd. S. 76 „[...] zieht sich der Flächenerwerb bei anstehenden Maßnahmen immer über eine gewisse Zeit hin“).

Schon das könne demnach die Ungewissheiten beim Eigentümer über die Vertragsdurchführung erheblich vergrößern. Das Verhältnis zwischen dem Nutzen für die Allgemeinheit und dem Aufwand im Einzelfall sei bestenfalls zweifelhaft. Die Folgewirkungen fallen jedoch gravierend

aus. In materieller Hinsicht beschränke die abstrakte Möglichkeit eines Vorkaufsrechts insbesondere auch die Erweiterungsmöglichkeiten der lokal gebundenen, vornehmlich mittelständischen, Unternehmen.

Die Möglichkeit einer Befreiungsregelung, also den Vorkauf ggf. auf das gesamte Betriebsgrundstück zu erstrecken (vgl. § 73 Abs. 1 S. 4 LWG), sei unter unternehmerischen Gesichtspunkten nicht zielführend, da im Regelfall gerade nicht ein Verkauf, sondern eine Weiterführung des Betriebs beabsichtigt sein wird. Mit Verweis auf die aufgeführten Gründe fordert unternehmer nrw, dass das wasserrechtliche Vorkaufsrecht gestrichen wird. Unabhängig davon bestehen dem Unternehmerverband zufolge auch hinsichtlich der vermeintlichen Einschränkung des Vorkaufsrechts massive Bedenken. Der hier konkret vorgesehene Regelungswortlaut verwende in Abs. 1, neuer S. 7 lediglich unbestimmte, missverständliche und daher nicht hinreichend rechtssichere Formulierungen („*soll nicht ausgeübt werden*“, „*mit ausreichender Wahrscheinlichkeit*“). Nach der Entwurfsbegründung „*soll*“ die Behörde auf die Ausübung des Vorkaufsrechts verzichten, wenn vor Ort Kooperationslösungen erzielt wurden. Ausdrücklich steht „*die Nichtausübung [der Kooperationsvereinbarung] im Ermessen der Behörde*“ (vgl. ebd., S. 76 oben). Eine zusätzliche Prüfung auf hinreichende Kooperationen unter Einbeziehung der für die Ausübung des Vorkaufsrechts zuständigen Behörde werde die ohnehin schon langen Verfahren noch weiter verzögern.

Zudem sei ein uneinheitlicher Vollzug in der Praxis vorprogrammiert. Die Regelung sei damit nicht geeignet, Rechtssicherheit und Planbarkeit zu schaffen. Vielmehr schaffe sie zusätzliche Rechts- und Planungsunsicherheit. Zusammenfassend betont unternehmer nrw, dass die Regelung keine Rechtssicherheit biete, missbrauchs anfällig sei und daher investitionsfeindlich.

§ 76 LWG-E – Bau und Betrieb von Talsperren

Die durch die Streichung des Absatzes 1 erfolgte Deregulierung wird vom VFB NW grundsätzlich begrüßt, da nun automatisch das WHG gelte.

§ 78 LWG-E – Unterhaltung und Wiederherstellung

unternehmer nrw konstatiert, dass die Norm dem Hochwasserschutz diene und eine Sanierungspflicht vorsehe, sobald ein Deich nicht mehr den „*anerkannten Regeln der Technik*“ entspricht. Der Unternehmerverband weist darauf hin, dass eine durchgängige Erkennbarkeit etwaiger neuer „*anerkannter Regeln der Technik*“ nicht zwangsläufig gegeben sein wird, so dass der Vollzug mitunter schwierig sein könnte.

§ 83 LWG-E – Festsetzung und vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten

Mit Blick auf die vollständige Streichung von Absatz 1 führt der VFB NW aus, dass hier eine Deregulierung und Korrektur des LWG gem. Koalitionsvertrag erfolge. Mit der Streichung seien für den Hochwasserschutz rückgewinnbare Gebiete nicht mehr als Überschwemmungsgebiet festzusetzen.

Dies ist aus Sicht des VFB NW kritisch zu betrachten. Bei Hochwasserereignissen ist jedes Gebiet, das regelhaft überschwemmt werden kann wichtig, um Retentionsflächen und -räume zu haben, um den Wasserspiegel senken zu können. Durch diese Streichung werde ermöglicht, dass in möglichen Überschwemmungsgebieten zukünftig gebaut werden kann. Dies führe dann

auch zu einer Gefährdung zumindest der Bauwerke, die hier in diesen möglichen Überschwemmungsgebieten gebaut werden.

unternehmer nrw begrüßt, dass das Landesrecht hier wieder auf das Bundesrecht zurückgeführt werde. Mit der geplanten Änderung soll die Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung von rückgewinnbaren Gebieten als Überschwemmungsgebiet aufgehoben werden. Denn nach § 83 Abs. 1 LWG sind, so unternehmer nrw, Überschwemmungsgebiete auch „rückgewinnbare“ Gebiete. Das bundesrechtliche WHG stellt nicht auf das Kriterium einer „Rückgewinnbarkeit“ ab.

§ 84 LWG-E – Besondere Bestimmungen im Überschwemmungsgebiet

Zu begrüßen ist aus Sicht des VFB NW, dass hier das Datum für die Nachrüstung von Abwasseranlagen von dem 31.12.2021 auf den 31.12.2027 verlängert werde.

unternehmer nrw führt aus, dass die in § 84 Abs. 3 LWG vorgesehene Nachrüstungsfrist für Abwasseranlagen laut Entwurfstext verlängert werden soll und macht darauf aufmerksam, dass es zwei unterschiedliche Jahresangaben gibt („2025“ im Gesetzestext; S. 16 und 46 – „2027“ laut Begründung, S. 78). Die Entwurfsbegründung führt insoweit an, dass durch die geplante Änderung eine Anpassung an den 3. Bewirtschaftungszyklus der WRRL erfolgt und daher eine Fristverlängerung bis 2027 erfolgen wird (vgl. ebd., S. 78).

Sowohl die Fristverlängerung als auch Folge, dass die Fristverlängerung ermöglicht, dass abwassertechnische Ertüchtigungsmaßnahmen an der Anlage mit einer eventuell notwendigen Nachrüstung der Hochwassersicherheit kombiniert werden können (vgl. Entwurfsbegründung, S. 78 f.), ist aus Sicht von unternehmer nrw zustimmungswürdig.

§ 89 LWG-E – Grundlagen der Wasserwirtschaft

Aus Sicht von unternehmer nrw ist diese Vorschrift redundant, da der jeweilige Bewilligungsbescheid die relevanten Informationen bereits enthält. Daher spricht sich der Unternehmerverband für eine Streichung aus.

§ 107 LWG-E – Gewässerausbauverfahren

Der VFB NW begrüßt, dass § 107 um einen neuen Absatz ergänzt wird, da es eine neue Antragsstellung nach Auslauf der Frist erübrigt und dadurch die Genehmigungsverfahren beschleunigt. Hierdurch werde die Behörde ermächtigt, die Frist für das Außerkrafttreten von Planfeststellungsbeschlüssen zu verlängern.

unternehmer nrw begrüßt die vorgeschlagene Änderung ebenfalls und führt dazu aus, dass im Bereich der Gewässerausbauverfahren ein neuer Abs. 2 geplant ist, dem zufolge die zuständige Behörde die Frist für das Außerkrafttreten der Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 75 Abs. 4 VwVfG NRW um höchstens fünf Jahre verlängern kann. Diese Änderung diene, so unternehmer nrw weiter, der Planerhaltung und dürfte ein neues Verfahren ersparen und daher verfahrensbeschleunigend wirken.

§ 109 LWG-E – Sachverständige

Wenngleich keine Änderungen beabsichtigt sind, bewerten unternehmer nrw und IHK NRW die Norm jedoch aus mehreren Gründen höchst kritisch.

§ 109 LWG enthalte demnach in seiner aktuellen Fassung ein pauschales Bestellsrecht der Behörden. Schon daher bestehe aus Sicht von unternehmer nrw die Gefahr einer nicht erforderlichen Bestellung, wobei das Kostenrisiko beim Betreiber liege. Dies sei bereits für sich genommen missbrauchsanfällig und biete keine Rechtssicherheit. Kritisch sei auch der unbeschränkte Anwendungsbereich der Norm, der die Prüfung von Anträgen und Anzeigen, die Gewässeraufsicht und die Abnahme, insbesondere (aber nicht beschränkt) bei einer Prüfung i.S.v. § 110 LWG, erfasst.

Gerade die Prüfung von Anträgen und Anzeigen sei eine hoheitliche Tätigkeit. Daher müsse auch davon ausgegangen werden, dass die notwendige Sachkenntnis bei den (Fach-)Behörden vorhanden sein wird. Zudem bestehe ein Wettbewerbsnachteil im Vergleich der Bundesländer. So regelt z.B. Baden-Württemberg, dass eine Übertragung bestimmter Aufgaben, insbesondere im Rahmen von Prüf- und Überwachungsmaßnahmen, auf Sachverständige erfolgen kann (vgl. § 81 BWWG), ist also im Anwendungsbereich deutlich beschränkter als die NRW-Regelung. Auch in Bayern kann ggf. die technische Gewässeraufsicht auf Sachverständige übertragen werden (vgl. Art. 58, 60 BayWaG), daneben ist eine Bestätigung durch einen Sachverständigen nur bei einer Bauabnahme vorzulegen (vgl. Art. 61 Abs. 1 S. 1 BayWaG), so dass auch hier ein wesentlich eingeschränkterer Anwendungsbereich besteht.

Mit Verweis auf diese Gründe fordert unternehmer nrw die Streichung der Norm. Zumindest müsse im Gesetzestext rechtssicher gewährleistet werden, dass die Bestellung eines Sachverständigen nur in im Gesetz ausdrücklich benannten Einzelfällen und im Einvernehmen mit dem Antragsteller vorgenommen werden darf.

Auch IHK NRW lehnt diese Regelung weiterhin ab, da durch diese Ermächtigung für die Behörden zur Heranziehung externer Partner, verbunden mit der Erstattung der daraus resultierenden Kosten durch den Gebührenschuldner, den Unternehmen zusätzliche Kostenbelastungen entstehen können. Durch § 109 LWG kann, so IHK NRW weiter, die zuständige Behörde das Recht erhalten, zur Prüfung von Anträgen und Anzeigen sowie zur Gewässeraufsicht und zur Abnahme, sachverständige Personen oder Stellen heranzuziehen oder anzuordnen, so dass die antragsstellende oder anzeigende oder die der Gewässeraufsicht unterliegende Person von sachverständigen Personen oder Stellen angefertigte Unterlagen vorzulegen hat.

§ 110 LWG-E – Bauordnungsrechtliche Anforderungen

unternehmer nrw und der VFB NW begrüßen, dass die Pflicht zur Prüfung baurechtlicher Anforderungen im Rahmen der Zulassung von Anlagen eingeschränkt und Anlagen im Überschwemmungsgebiet von der Prüfpflicht ausgenommen werden sollen - es sei denn, die BauO NRW regelt etwas anderes. Die geplanten Änderungen dürften voraussichtlich deregulierend und beschleunigend wirken.

§ 111 LWG-E – Sicherheitsleistung

Die geplante, redaktionelle Anpassung bei der Aufzählung wird von unternehmer nrw mit Blick auf eine bessere Verständlichkeit begrüßt.

§ 123 LWG-E – Bußgeldvorschriften

unternehmer nrw sieht neue Bußgeldtatbestände grundsätzlich kritisch. Nach dem geplanten, neuen Abs. 4 kann in den Abwassersatzungen der Gemeinden geregelt werden, dass vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Geldbußen bis zu 50.000,- Euro geahndet werden. Dies stelle eine Wiedereinführung der Regelung des ehemaligen § 161a LWG (1995) dar.

Weitere Anmerkungen

„Pflicht zum effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie“ (§§ 25, 40 Abs. 2 S. 1, 56 Abs. 1 S. 4, 76 Abs. 1, S. 5 LWG)

unternehmer nrw begrüßt die geplante Streichung der Pflicht zum effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie, da die konkreten Anforderungen an eine etwaige „Effizienz“ ebenso unscharf sind, wie die Folgen einer etwaigen „Ineffizienz“, ist diese Vorgabe weder rechtssicher noch planbar und schon daher nicht vollzugstauglich.

IHK NRW merkt an, dass sich an verschiedenen Stellen im LWG bisher die Formulierung befand, dass beim Bau bzw. bei Errichtung und Betrieb der verschiedenen wasserwirtschaftlichen Anlagen (Anlagen zur Gewässerbenutzung, Anlagen zur Wassergewinnung und zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung, Abwasseranlagen) „auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten“ ist. Hierbei handelte sich um eine zusätzlich eingefügte materielle Anforderung. Gegen diese Formulierung zusätzlicher materieller Anforderungen hat IHK NRW seinerzeit rechtliche Bedenken geäußert. Die Streichung der Passagen in dem nunmehr vorliegenden Entwurf wird daher begrüßt. IHK NRW weist vorsorglich daraufhin, dass die durchgängige Streichung bei § 56 Abs. 1 S. 4 LWG durchbrochen wird. IHK NRW gehe davon aus, dass es sich um einen redaktionellen Fehler handelt und § 56 Abs. 1 S. 4 LWG – ebenso wie in der synoptischen Übersicht – im weiteren Gesetzgebungsverlauf in geänderter Form in den LWG-Entwurf eingefügt wird.

Der VFB NW begrüßt, dass § 25 Satz 1 gestrichen wird, was zu einer Deregulierung, einer Erleichterung bei dem Bau und Betrieb von Anlagen und zu einem Bürokratieabbau führe. Durch die Streichung werde erreicht, dass beim Bau und Betrieb von Anlagen zu Gewässerbenutzung zukünftig nicht mehr auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten ist.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes einem förmlichen Clearingverfahren gemäß § 6 Abs. 3 MFG NRW mit Blick auf die Belange des Mittelstands unterzogen.

Sie begrüßt, dass der Gesetzesentwurf die Zielvorgaben aus dem Koalitionsvertrag weitestgehend umsetzt und damit zu einer Verbesserung der Standortbedingungen für die Unternehmen in Nordrhein-Westfalen beiträgt. Die Anpassungen an das WHG und die 1:1- Umsetzung werden ebenfalls positiv bewertet. Es werden landesrechtliche Regelungen verschlankt und unternehmerische Handlungsfreiheiten verbessert. Der bürokratische Aufwand für die Unternehmen wird verringert und stärkt somit ihre Wettbewerbsbedingungen.

Die Clearingstelle Mittelstand befürwortet die Abkehr vom Grundsatz der Befristungen, die Erhöhung und Konkretisierung von Tatbestandsvoraussetzungen für ein behördliches Eingreifen sowie die Abkehr vom pauschalen Rohstoffgewinnungsverbot in Wasserschutzgebieten gem. § 35 Abs. 2 LWG.

Diese Änderungen führen zum Abbau unnötiger Bürokratie, erhöhen die unternehmerische Handlungsfreiheit und Rechtssicherheit und bieten Regulierungsmöglichkeiten angepasst an den konkreten Einzelfall. In der Summe stabilisieren sie die Wettbewerbsbedingungen der Unternehmen.

Hinsichtlich anderer im vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltener Änderungen hält die Clearingstelle Mittelstand hingegen weitergehende Anpassungen für unerlässlich. Zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen sowie aus Gründen der Rechtssicherheit plädiert sie daher für:

- Ein schnelles Inkraftsetzen eines Erlasses für die Übergangszeit zwischen Aufhebung von § 35 Abs. 2 LWG und Verabschiedung der landesweiten WSG-VO insbesondere mit Blick auf die zahlreich anstehenden Regionalplan-Verfahren.
- Die Streichung des materiellen Erfordernis „effizienter Einsatz von Ressourcen und Energie“ in § 56 Abs. 1 S. 4 LWG.
- Die Streichung des Vorkaufsrechts in § 73 LWG.
- Die Streichung von § 109 LWG bzw. Implementierung einer Regelung, die gewährleistet, dass die Bestellung von Sachverständigen nur in ausdrücklich im Gesetz benannten Einzelfällen und im Einvernehmen mit dem Antragsteller vorgenommen werden darf.